



Bundesgesetz über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom XXX¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 5 Grundsätze der Stimmabgabe

¹ Stimmberechtigte können ihre Stimme persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch abgeben.

² Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden. Andere amtliche Erfassungsmittel sind diesen gleichgestellt.

³ Für die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe sind die Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck handschriftlich auszufüllen; Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

⁴ *Bisheriger Abs. 6*

⁵ *Bisheriger Abs. 7*

¹ BBl
² SR 161.1

Art. 6 Anforderungen an das Verfahren der Stimmabgabe

¹ Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass:

- a. die Stimmberechtigung kontrolliert wird;
- b. das Stimmgeheimnis gewahrt wird;
- c. alle Stimmen erfasst werden;
- d. eine Stimme nur einmal gültig abgegeben werden kann;
- e. Missbräuche verhindert werden.

² Sie sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

Art. 7 Stimmabgabe an der Urne

¹ Die Kantone gewährleisten die Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag.

² Sie können vorsehen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme innerhalb der vier Tage, die dem Wahl- und Abstimmungstag vorangehen, vorzeitig an der Urne abgeben können.

Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe.

^{1bis} Sie stellen sicher, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme in einem verschlossenen Umschlag bei der nach kantonalem Recht zuständigen Stelle abgeben können.

Art. 8a Elektronische Stimmabgabe

¹ Die Kantone können den Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe anbieten; sie bedürfen dazu einer Bewilligung des Bundesrates.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Systeme für die elektronische Stimmabgabe und deren Betrieb.

Art. 8b Nachvollziehbarkeit der elektronischen Stimmabgabe und der korrekten Ermittlung des Ergebnisses der elektronisch abgegebenen Stimmen

¹ Stimmberechtigte, die ihre Stimme elektronisch abgeben, müssen zuverlässig nachvollziehen können, dass die Stimme gemäss ihrem Willen übertragen und registriert wurde.

² Die Kantone stellen sicher, dass mehrere unabhängige Komponenten des Systems die Nachvollziehbarkeit der elektronischen Stimmabgabe garantieren.

³ Die Kantone stellen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher, dass anhand von kryptografischen Beweisen zuverlässig nachvollzogen werden kann, dass alle gültig registrierten Stimmen korrekt im Ergebnis berücksichtigt wurden; die Beweise müssen mit vom System unabhängigen Mitteln überprüft werden können.

Art. 8c Öffentlichkeit der Informationen zum System und dessen Betrieb

Die Funktionsweise des Systems für die elektronische Stimmabgabe, namentlich der Quellcode, und die wesentlichen betrieblichen Abläufe müssen dokumentiert und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 8d Bewilligung der elektronischen Stimmabgabe

¹ Der Bundesrat erteilt einem Kanton die Bewilligung für die elektronische Stimmabgabe, wenn:

- a. das vom Kanton verwendete System für die elektronische Stimmabgabe und dessen Betrieb zertifiziert sind;
- b. der Kanton die mit der elektronischen Stimmabgabe verbundenen Risiken dokumentiert hat und die Risiken hinreichend gering sind;
- c. das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so ausgestaltet ist, dass möglichst auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung ihre Stimme selbstständig abgeben können.

² Er kann einem Kanton die Bewilligung in Abwägung der gesamten Umstände sistieren oder entziehen.

³ Der Bundesrat regelt das Bewilligungsverfahren und die Zertifizierung.

Art. 8e Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe

¹ Kantone, die vorsehen, dass Stimmberechtigte sich für die elektronische Stimmabgabe anmelden müssen:

- a. können vorsehen, dass die angemeldeten Stimmberechtigten nur noch die für die elektronische Stimmabgabe notwendigen Unterlagen erhalten;
- b. stellen für die angemeldeten Stimmberechtigten die Möglichkeit sicher, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist;
- c. stellen sicher, dass die angemeldeten Stimmberechtigten die Anmeldung vor jedem Urnengang widerrufen können.

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Stimm- und Wahlunterlagen vollständig elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 und 3

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind; vorbehalten bleibt die elektronische Stimmabgabe;

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und die Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren oder der elektronischen Stimmabgabe zusammenhängen.

³ *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 und 5

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind; vorbehalten bleibt die elektronische Stimmabgabe;

⁴ Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und die Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren oder der elektronischen Stimmabgabe zusammenhängen.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 47 Abs. 1ter

^{1ter} Ist die elektronische Stimmabgabe zulässig, können die Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 48. Tag vor der Wahl gemeldet worden sind, zusätzlich im System für die elektronische Stimmabgabe erfasst werden.

Art. 49 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 und 3

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind; vorbehalten bleibt die elektronische Stimmabgabe;

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und die Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren oder der elektronischen Stimmabgabe zusammenhängen.

³ *Aufgehoben*

Art. 84 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat kann für Wahl- und Abstimmungsverfahren mit technischen Mitteln Vorgaben festlegen und sie einer Bewilligungspflicht unterstellen.

³ Werden die Stimm- und Wahlzettel elektronisch erfasst und ausgezählt, so plausibilisieren die nach kantonalem Recht zuständigen Stellen die Ergebnisse mittels statistischer Methoden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.